

## 1. Preise

Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Arbeitspreis (AP-WW) als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung.

### 1.1. Warmwasserpreis

Der Preis für die Erwärmung des Frischwassers ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1 und ergibt sich zum 1. April 2026 wie folgt:

Preis pro m <sup>3</sup>	
netto	brutto
8,23 €	9,79 €

### 1.2. Messpreise (Verrechnungspreise)

Zählergröße	Jahres-Messpreis	
	netto	brutto
	€	€
Qn 1,5 m <sup>3</sup> /h (Wohnungswasserzähler)	36,00	38,52

1.3. Messpreise sind unabhängig vom Wasserbezug oder der Einstellung der Wasserlieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.

1.4. Zu dem in Ziffer 1.1 genannten Nettopreis tritt die Umsatzsteuer (derzeit 19%) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

## 2. Preisformeln / Basiswerte / Indizes

Die nach den folgenden Regelungen geänderten Preise werden wir jeweils zum 01.04. und 01.10. auf unserer Webseite im Bereich Fernwärme unter [www.stadtwerke-bielefeld.de](http://www.stadtwerke-bielefeld.de) veröffentlichen.

### 2.1. Änderung des Warmwasserpreises

Der Warmwasserpreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils halbjährlich mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres neu.

$$AP-WW_{\text{neu}} = AP-WW_0 \times (0,4 I_{\text{neu}}/I_0 + 0,3 L_{\text{neu}}/L_0 + 0,2 W_{\text{neu}}/W_0 + 0,1 EGIX_{\text{neu}}/EGIX_0)$$

Darin bedeuten:

AP-WW<sub>neu</sub> = neuer Arbeitspreis Warmwasser in € pro Kubikmeter (€/m<sup>3</sup>) netto

AP-WW<sub>0</sub> = Basis-Arbeitspreis Warmwasser in € pro Kubikmeter (€/m<sup>3</sup>) netto

Tarif	Basis Arbeitspreis (AP-WW <sub>0</sub> ) pro m <sup>3</sup>
	netto
Preisregelung Warmwasserbereitung	7,72 €

$I_{neu}$	= aktueller Wert Investitionsgüterindex
$I_0$	= Basis Investitionsgüterindex; arithmetischer Mittelwert der Notierungen im Basiszeitraum April bis September 2022 = 107,1
$L_{neu}$	= aktueller Wert Lohnindex
$L_0$	= Basis Lohnindex; arithmetischer Mittelwert der Notierungen im Basiszeitraum April bis September 2022 = 103,8
$W_{neu}$	= aktueller Wert Wärmepreisindex
$W_0$	= Basis Wärmepreisindex; arithmetischer Mittelwert der Notierungen im Basiszeitraum April bis September 2022 = 126,3
$EGIX_{neu}$	= aktueller Wert für Erdgas-Börsenpreisindex
$EGIX_0$	= Basis Erdgas-Börsenpreisindex; arithmetischer Mittelwert der Notierungen im Basiszeitraum April bis September 2022 = 365,87

Dabei wird für die Preisermittlung jeweils zugrunde gelegt:

- zum 1. April: für den Lohnindex  $L_{neu}$ , für den Investitionsgüterindex  $I_{neu}$ , für den Wärmepreisindex  $W_{neu}$  und für den Erdgas-Börsenpreisindex  $EGIX_{neu}$  das arithmetische Mittel der Indizes der Monate April bis September des vorhergehenden Kalenderjahres.
- zum 1. Oktober: für den Lohnindex  $L_{neu}$ , für den Investitionsgüterindex  $I_{neu}$ , für den Wärmepreisindex  $W_{neu}$  und für den Erdgas-Börsenpreisindex  $EGIX_{neu}$  das arithmetische Mittel der Indizes der Monate Oktober des vorhergehenden Kalenderjahres bis März des laufenden Kalenderjahres.

## 2.2. Beschreibung der verwendeten Indizes

Die jeweils bei Anwendung der Preisformel zugrunde zu legenden Werte für Investitionsgüterindex, Lohnindex, Wärmepreisindex und Erdgas-Börsenpreisindex bestimmen sich wie folgt:

### a. Investitionsgüterindex

Der Investitionsgüterindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) – zu entnehmen, und zwar unter „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ der Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Lfd. Nr. 3) (Zeitreihe 2021 = 100).

### b. Lohnindex

Der Lohnindex ist den quartalsweisen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), Wiesbaden, in der Fachserie 16, Reihe 4.3 – Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe, Wirtschaftszweig „Energie- und Wasserversorgung“ – zu entnehmen (WZ 2008 D-E ohne 37 u. 38/39) (Zeitreihe 2020 = 100).

### c. Wärmepreisindex

Der Wärmepreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (DESTATIS), Wiesbaden, unter Verbraucherpreisindizes zu entnehmen (Zeitreihe 2020 = 100).

### d. Erdgas-Börsenpreisindex (EGIX)

Der Erdgas-Börsenpreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, in Fachserie 17, Reihe 2 – Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) – zu entnehmen, und zwar unter »Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)« der Index für Erdgas, Börsennotierungen (Lfd. Nr. 643) (Zeitreihe 2021 = 100).

### **2.3. Änderung der Messpreise**

Die Stadtwerke werden die auf Grundlage der Ziffer 1.2. zu zahlenden Messpreise nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Entwicklung der Kosten anpassen, welche für die Preisberechnung des Messpreises maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich diese Kosten erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer für den Messpreis relevanten Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von den Stadtwerken die Messpreise zu ermäßigen, soweit die Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

2.4. Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.

2.5. Sofern einer der zugrunde gelegten Indizes vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

### **3. Änderung der Wirtschaftsverhältnisse**

Wird die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet.

**Stadtwerke Bielefeld GmbH**